

BMIMI - I/PR3 (Parlaments- und Ministerrats-
dienst sowie Rechtskoordination)
pr3@bmimi.gv.at

An das
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

verfassungsdienst@bka.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.381.193

Wien, 3. Juni 2026

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird; Versendung zur Begutachtung

do. GZ: 2026-0.374.898

Das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur teilt zu oa. Betreff folgendes mit:

Das BMIMI als Oberste Eisenbahnbehörde bzw. UVP-Behörde (Hochleistungsstrecken) begrüßt die mit dem ggst Begutachtungsentwurf geplante Novellierung des AVG, mit welcher der vollziehungsbereichsübergreifenden Einsatz von Amtssachverständigen möglich werden soll. Insbesondere vor dem Hintergrund des gravierenden Mangels an Amtssachverständigen ist mit der geplanten Änderung von einer weiteren Effizienzsteigerung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verwaltungsverfahren die Schieneninfrastruktur betreffend, auszugehen. Aus den Erläuterungen ergibt sich weiters, dass in Bezug auf die amtshaftungsrechtliche Regelung, zur Verfügung gestellte Amtssachverständige als Organ des Rechtsträgers der Behörde (und nicht als Organ des Rechtsträgers der Verwaltungsbehörde, die ihn zur Verfügung gestellt hat) gelten. Darüber hinaus ist die Regelung der Möglichkeit der Geltendmachung von Kommissionsgebühren des zur Verfügung gestellten Amtssachverständigen zu begrüßen.

Auch in den seilbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren des Bundes ist es in mehreren Fachbereichen (u.a. Hochbau, Geologie, Siedlungswasserwirtschaft, Schalltechnik) notwendig, die den Ländern beigegebenen Amtssachverständigen heranziehen zu können. Dies ermöglicht eine effiziente und verwaltungsökonomische Verfahrensabwicklung.

Aus luftfahrtrechtlicher Sicht wird die Änderung ebenfalls begrüßt, da durch die neuen Möglichkeiten der Beiziehung von Amtssachverständigen anderer Gebietskörperschaften Bewilligungsverfahren im Luftfahrtbereich erleichtert werden können (bspw iZm Luftfahrtveranstaltungen bei denen die die Beiziehung lärmtechnischer Sachverständiger nötig ist).

Diese Stellungnahme wird ebenfalls an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Mag. Claudia Sterkl